



Satzung

**TURNVEREIN EINTRACHT
HUSEN-KURL 1893 E.V.**

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird für die Personenbezeichnung, wie im allgemeinen Sprachgebrauch üblich, grammatikalisch ausschließlich die männliche Person verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben und Vereinslogo

- (1) Der im Jahre 1893 gegründete Verein führt den Namen:
(in der Langform): Turnverein Eintracht Husen-Kurl 1893 e. V.
(in der Kurzform): TVE Husen-Kurl
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund und ist beim Registergericht des Amtsgerichts Dortmund unter der Nr. VR 1525 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind grün-weiß; das Vereinslogo ist in der Anlage 1 abgebildet.

§ 2 Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. § 52 AO i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins i.S. § 52 Abs. 2 AO ist die

Förderung des Sports nach Nr. 21; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Sportförderung zur Erfüllung des Auftrags aus Art. 18 Abs. 3 der Landesverfassung NRW auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet,
- Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sport- und Fitnessgeräten,
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen i. S. § 67a AO mit Benutzung von Räumlichkeiten nach § 67a AO i. V. mit AEAO zu § 67a Nr. 11 und 12 bzw. Geräten mit und ohne qualifizierter Betreuung
- Errichtung und Unterhaltung von Sportstätten
- Rehabilitationssport. Unter Rehabilitationssport sind folgende Maßnahmen zu verstehen: Gymnastik, Leichtathletik, Schwimmen, Bewegungssport in Gruppen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - im Stadtsportbund Dortmund und
 - in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die die Satzungen und Ordnungen des Vereins anerkennen und bereit sind, die in §2 genannten Zwecke zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme auf Dauer (>1 Jahr) erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren teilzunehmen. Diese Pflichtangabe und die Einwilligungserklärung zur Datenerhebung nach § 27 dieser Satzung erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden gesamtschuldnerisch aufzukommen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. In der Beschlussfassung wird das Datum des Beginns der Mitgliedschaft zum 1. eines Monats und der Beginn der Finanzierung nach § 11 dieser Satzung bestimmt; das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung mit diesem Inhalt.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch auf Dauer (>1 Jahr) besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und / oder am Trainings-/Spielbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld- oder Sachzuwendungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und seine Vereinszwecke außerordentliche Verdienste erworben haben. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- Austritt,
 - Ausschluss,
 - Tod oder
 - Auflösung des Vereins

§ 8 Austritt

Der Austritt auf Dauer (>1 Jahr) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt erfolgt zum 30. Juni oder zum 31. Dezember unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen durch „Einschreiben Einwurf“ an den Sitz des Vereins oder per E-Mail an den Vorstand.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht oder
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Zwecke zuwiderhandelt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen durch „Einschreiben Einwurf“ oder per E-Mail an die dem Verein bekannte Anschrift mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an den Gesamtvorstand zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich durch „Einschreiben Einwurf“ oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Beschwerde entscheidet der Gesamtvorstand in seiner nächsten ordentlichen Sitzung.
- (9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10 Ansprüche bei Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund nach § 7 der Satzung, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Finanzierungspflichten nach § 11 dieser Satzung, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Finanzierung

- (1) Der Verein kann zur Finanzierung seiner Zwecke erheben:
 - 1 (zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige) Mitgliederbeiträge in Geld als Vierteljahres- oder Jahresbeiträge,
 - 2 (Aufnahme-, Bearbeitungs-, Kurs-) Gebühren,
 - 3 Zusatzentgelte für zweckspezifische Leistungen,
 - 4 Pachten für (Teil-) SportstättenEs können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Die Höhe der (Einzel-) Finanzierung nach Abs. 1 sowie deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Die Gültigkeit der Höhe und der Fälligkeit beträgt mindestens 3 Jahre. Über die Erhebung und Höhe abteilungsspezifischer Beiträge, Umlagen und Gebühren entscheiden die Abteilungen durch Beschluss. Der Beschluss ist vom Vorstand zu genehmigen. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich durch Aushang oder per E-Mail bekannt zu geben.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der SEPA-Verbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Ermächtigung zum SEPA-Verfahren erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Verfahren erlassen. In diesem Fall trägt das Mitglied die durch den erhöhten Arbeitsaufwand entstandenen Bearbeitungsgebühren.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Finanzierung nach Abs. 1 befreit.

§ 12 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 13 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen: Befristeter Ausschluss vom Trainings-/Spielbetrieb.

D. Vereinsorgane

§ 14 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Gesamtvorstand
- Abteilungen
- Jugendversammlung

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr außerhalb der Schulferien des Bundeslandes NRW statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Kalendertagen grundsätzlich durch E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei fehlendem Internetanschluss von Mitgliedern wird öffentlich durch Ortspresse oder Aushängen im Aushang am Vereinsheim eingeladen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes nach § 18 der Satzung geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderungen und Änderungen von Vereinszwecken sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
2. Entgegennahme des Revisionsberichts
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
5. Wahl der Innenrevisoren
6. Beschlussfassungen der Ressortleiter
7. Satzungs- und Zweckänderungen bzw. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 18 Vorstand

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der:
- 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden und
 - Vorstand Finanzen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch diese Mitglieder vertreten. Dies gilt auch im Falle des Online-Banking für Bankgeschäfte.

- (2) Der Vorstand wird für Inselforderungen nach § 181 BGB bis zum Nettowert von Investiv- oder Konsumtivmaßnahmen bis zu 1.000 €/Jahr vom Selbstkontrahierungsverbot befreit, d.h. für den Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst bzw. als Vertreter eines Dritten.
- (3) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Abwesende sind bei vorheriger schriftlicher Erklärung zur Funktionsannahme wählbar.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Amtsniederlegungen vertreten sich die Personen nach § 18 Abs. 1 und ggf. nach § 19 Abs. 1 in der genannten Reihenfolge bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand.

§ 19 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem
 - Vorstand nach § 26 BGB und den Abteilungsleitern,
 - Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Presse, Vereinsinformationen, Sponsoringakquise),
 - Sport (Qualifikation, Trainings- / Spielbetriebskoordination, Passwesen, Angebote) und
 - Jugend (Jugendkoordination, Jugendveranstaltungen)
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Der Gesamtvorstand tritt mindestens je Quartal einmal zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung in der Reihenfolge des § 14 der Satzung einberufen.

§ 20 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - 1 Aufstellung des Haushaltsplans, der Abteilungsbudgets und eventueller Nachträge
 - 2 Einberufung der (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung
 - 3 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - 4 Festsetzung der Tagesordnungen
 - 5 Vorlage von Jahresberichten für Mitgliederversammlungen
 - 6 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - 7 Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung in der Reihenfolge des § 18 der Satzung einberufen. Über Beschlüsse sind Protokolle/Maßnahmenpläne unter Angabe von Ort, Tag, Angabe der (anwesenden und abwesenden) Teilnehmer und dem Abstimmungsergebnis zu führen.
- (3) Der Vorstand tritt mindestens je Quartal einmal zusammen.

§ 21 Abteilungen, Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann die Gründung und Auflösung von Abteilungen und Ausschüssen beschließen.
- (2) Jeder Ausschuss oder jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Leiter. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Leiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Ausschüsse bzw. Abteilungen müssen dann erneut einen Leiter wählen. Die Leiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Ausschüsse bzw. Abteilungen können sich Ordnungen geben. Die Ordnungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 22 Vergütungen, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz, Bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Auf Beschluss des Vorstands darf der Verein an Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen. Die Entscheidung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG an ehrenamtliche Mitglieder des Vorstands obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und / oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- (4) Im Übrigen können die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen wird.
- (6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

E. Vereinsjugend

§ 23 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder, die i.R. der Sportjugend NRW und § 2 Abs. 2 SGB VIII tätig wird.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich eigenständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel innerhalb des Zwecks „Förderung der Jugendhilfe“ nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO i.S. § 2 der Satzung.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - die Jugendversammlung und
 - der Abteilungsleiter Jugend.

Der Abteilungsleiter Jugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 24 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung beauftragt nach besonderem Einzel- / Dauerauftrag
 - a) aus ihrer Mitte ein Mitglied für die Dauer von 2 Jahren mit der Durchführung der internen Revision oder
 - b) Vertreter steuerberatender Berufe je nach Sachverhalt mit der Durchführung einer externen Prüfung.
- (2) Revisionsgegenstand, -art und -umfang sind im Einzel- oder Dauerauftrag festzulegen.
- (3) Der Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen und mündlich zu erläutern.

§ 25 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Jugendordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 26 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung Freibeträge oder Freigrenzen nach Einkommensteuerrecht nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gem. § 31a BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 27 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins, auch bei Ausgliederungen wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (Fördervereine, Werbe-GbR), Bildung von Spiel-, Sport-, Fest- und Interessensgemeinschaften, werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-VGO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Dritter (u.a. Lehrgangs-, Wettkampfteilnehmer, Spender, Sponsoren) im Verein getrennt von Beschäftigendaten gespeichert, übermittelt, verändert und gelöscht.
- (2) Jedes Mitglied, jeder Beschäftigter und jeder Dritter hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Für Zwecke des § 17 Satz 2 dieser Satzung ist die Überlassung der Mitgliederliste des Vereins mit Adressangaben zulässig.

G. Schlussbestimmungen

§ 28 Satzungs- und Zweckänderungen, Auflösung bzw. Fusion, Vermögensbindung

- (1) Satzungs- und Zweckänderungen oder die Auflösung und Fusion des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. § 52 Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat.

Vor Auflösung des Vereins ist die Fortführung des Vereins durch Abteilungen zu prüfen; hierzu können Abteilungen Anträge an den Vorstand richten und die Mitgliederversammlung die Übernahme des Vereinsvermögens durch Abteilungen beschließen.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i. S. § 52 Abgabenordnung (AO), zu verwenden hat.

§ 29 Gültigkeit der Satzung

- (1) Die vorliegende Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 28.03.2019 beschlossen.
- (2) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister außer Kraft.
- (3) Die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 13.11.2019 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Vereinslogo

